

## Februar 2015: Safer Internet Aktions-Monat Ein Monat im Zeichen der Internetsicherheit für Kinder und Jugendliche

### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Im Grunde ist uns allen bewusst, dass das Internet sehr viele Möglichkeiten bietet, aber auch sehr viele Gefahren birgt, denen sich Nutzerinnen und Nutzer tagtäglich aussetzen.

Gerade Kinder und Jugendliche haben das Internet - genauso wie andere digitale Medien - ganz selbstverständlich in ihr Leben integriert, wobei ihnen allerdings die Konsequenzen des eigenen Handelns im Netz oft nicht bewusst sind.

Je bedeutender digitale Medien im Alltag der Kinder und Jugendlichen werden, umso mehr steigen die Anforderungen an deren Medienkompetenz, die sie dazu befähigt, diese digitale Medien ihrem Alter entsprechend selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ zu nutzen. Denn Kinder und Jugendliche sollen ihre Rechte im Netz kennen und in der Lage sein, Angebote zu bewerten, die Konsequenzen des Konsums und der Nutzung digitaler Medien einzuschätzen sowie Verantwortung für das eigene Tun zu erkennen und zu übernehmen.

Die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen (aber auch von Erwachsenen) ist eine zentrale Aufgabe, die Eltern und Erziehungsberechtigte ebenso wahrnehmen müssen wie Pädagoginnen und Pädagogen an den Schulen - und die sie vor beträchtliche Herausforderungen stellt.

Umso wichtiger ist es, sich immer wieder der hohen Relevanz des Themas bewusst zu werden, den Fokus der Aufmerksamkeit darauf zu richten und an der Schule entsprechende Aktivitäten zur Sensibilisierung und Kompetenzstärkung von Kindern und Jugendlichen zu setzen. Der traditionell am zweiten Tag der zweiten Woche des zweiten Monats im Jahr weltweit stattfindende internationale **Safer Internet Day** am **Dienstag, dem 10. Februar 2015**, bietet einen idealen Aufhänger dafür.

Darüber hinaus wurde von der EU-Initiative Saferinternet.at (<http://Saferinternet.at>) in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen auch 2015 wieder der gesamte Monat Februar zum „Internet-Aktions-Monat“ ausgerufen. Alle Schulen sind eingeladen, sich speziell (aber nicht ausschließlich) in diesem Monat dem Thema Internetsicherheit zu widmen und eigene Initiativen und Projekte durchzuführen und vorzustellen. Die Schulen werden gebeten, sich noch **bis Samstag, 31. Jänner 2015** bei [www.saferinternet.at/saferinternetday/anmeldung/anmeldung-fuer-schulen-zum-aktions-monat](http://www.saferinternet.at/saferinternetday/anmeldung/anmeldung-fuer-schulen-zum-aktions-monat) anzumelden: im Gegenzug zur Angabe der „Safer Internet-“Aktivitäten erhalten sie ein umfassendes Informationspaket mit Vorschlägen für Aktivitäten, Unterrichtsmaterialien etc.

Der Landesschulrat für Tirol räumt dem Thema sicheres Internet bzw. Nutzung und Konsum digitaler Medien in der Schule höchste Priorität ein. Auftakt für Aktivitäten rund um den selbstbestimmten, sachgerechten, kreativen, sozial verantwortlichen, kritischen und kommunikativen Umgang mit neuen Medien bildete die Ende Oktober 2014 statt gefundene Klausurtagung unter dem Motto „Digitale Schule - Mythen und Wahrheiten, Chancen und Risiken“. Neben dem „Internet-Aktions-Monat“ sind im Schuljahr 2014/15 weitere Veranstaltungen (z. B. e-future-Day am 15. April 2015 mit Schwerpunkt „Internet sicher nutzen“, TIBS-Redaktionsschwerpunkt im Februar 2015) bzw. Maßnahmen geplant, die Schulen bzw. Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen, Schülerinnen und Schüler, aber auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Umgang mit digitalen Medien sensibilisieren und professionalisieren sollen.

Alle Tiroler Schulen erhalten noch im Jänner weitere Informationen zugesandt und werden gebeten, ihre Erziehungs- und Bildungsverantwortung, die sie in diesem Bereich haben, wahrzunehmen und entsprechende Aktivitäten durchzuführen.

Ihre Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates für Tirol  
**LR Dr. Beate Palfrader**



## Inhaltsverzeichnis

<b>GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLÄSSE, AUSSCHREIBUNGEN UND MITTEILUNGEN DES LANDESSCHULRATES .....</b>	<b>3</b>
01. Verordnung: Festlegung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik .....	3
02. Amtsschriftenverordnung für allgemein bildende Pflichtschulen .....	3
03. Verordnung zu schulbezogenen Veranstaltungen: Vorbereitungskurse und Probetest zum Medizin- Aufnahmetest .....	8
04. Verordnung zur schulbezogenen Veranstaltung: „Tag der Mathematik“ .....	8
<b>MITTEILUNGEN DES MEDIENZENTRUMS 1/2015 .....</b>	<b>9</b>
Neue Medien im Medienportal LeOn .....	9
Ein Klassiker: Tiroler Fasnachtsbräuche .....	9
<b>SONSTIGE MITTEILUNGEN .....</b>	<b>10</b>
Verkehrssicherheitskampagne 2015/16: Ideenwettbewerb .....	10
Jugendrotkreuzkalender Februar - April 2015 .....	10
Steudltenn 2015: Theaterfestival 15.05 - 29.08.2015 Uderns/Zillertal .....	11
<b>TERMINE UND FRISTEN .....</b>	<b>12</b>
<b>PERSONALNACHRICHTEN .....</b>	<b>12</b>
Personalnachrichten 1/2015 .....	12

**Im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Tirol, Jahrgang 2014, Stück XII, vom 18. Dezember 2014, ist als Nr. 70 irrtümlich der ursprüngliche Entwurfstext der Verordnung, mit der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik im Bereich des Landesschulrates für Tirol festgelegt werden, anstelle des beschlossenen Textes veröffentlicht worden. Es erfolgt daher nunmehr die Veröffentlichung der tatsächlich beschlossenen und damit gültigen Verordnung:**

LSR-GZ 133.02/0268-allg/2014

**01.**

**VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR TIROL, mit der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik im Bereich des Landesschulrates für Tirol festgelegt werden**

Gemäß § 27a des Bundesgesetzes über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242 vom 25. Juni 1962 idgF, werden Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik im Bereich des Landesschulrates für Tirol wie folgt festgelegt:

### § 1

(1) In den Bildungsregionen Reutte, Landeck und Lienz werden die Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik vom Landesschulrat für Tirol wahrgenommen.

(2) In der Bildungsregion Innsbruck-Stadt werden die Aufgaben des Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik mit Ausnahme der Landesblinden und -sehbehindertenschule Innsbruck vom Landesschulrat für Tirol wahrgenommen.

### § 2

(1) In der Bildungsregion Innsbruck-Land/West werden die ASO Axams, die ASO Zirl und die Walter Thaler Schule Telfs als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik festgelegt.

(2) In der Bildungsregion Innsbruck-Land/Ost werden die ASO Wattens, die Schule am Rosenhof Hall, die ASO Wipptal in Steinach am Brenner und das Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik in Mils als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik festgelegt.

(3) In der Bildungsregion Imst werden die ASO Imst und die ASO Haiming als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik festgelegt.

(4) In der Bildungsregion Schwaz werden die ASO Fügen, die ASO Schwaz und die ASO Zell am Ziller als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik festgelegt.

(5) In der Bildungsregion Kufstein werden die Hans-Henzinger-Schule Kufstein und die Fritz Atzl Schule ASO Wörgl als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik festgelegt.

(6) In der Bildungsregion Kitzbühel werden die ASO Hopfgarten im Brixental und die ASO St. Johann in Tirol als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik festgelegt.

### § 3

Die Landesblinden und -sehbehinderten Schule Innsbruck wird für den gesamten Bereich des Landesschulrates für Tirol als Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik festgelegt.

### § 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche Verordnungen über die Erklärung bestimmter Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Zentren im Bereich des Landesschulrates für Tirol aufgehoben.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2015 in Kraft.

LSR-GZ: 90.06/0435-allg/2014

**02.**

**AMTSSCHRIFTENVERORDNUNG FÜR ALLGEMEIN BILDENDE PFLICHTSCHULEN**  
**Verordnung des Landesschulrates für Tirol vom 17. Dezember 2014, mit der Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der an den allgemein bildenden Pflichtschulen zu verwendenden Amtsschriften und Formblätter erlassen werden**

Die Führung oder Aufbewahrung der erwähnten Amtsschriften in diesem Dokument in digitaler Form ist zulässig, sofern dies keine Einschränkung der vorliegenden Verordnung darstellt und dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Auf Grund des § 77 in Verbindung mit den §§ 19, 57 Abs. 4, 63a Abs. 15, 64 Abs. 14 und 66 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, sowie § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11.8.1978 über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen, BGBl. Nr. 449/1978, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1 - Amtsschriften

An den allgemein bildenden Pflichtschulen sind folgende Amtsschriften zu führen:

- Schülerstammlätter
- Klassenbuch (zugleich Lehrstoffbuch)
- Leistungsgruppenbuch (Hauptschule auslaufend bzw. Polytechnische Schule mit Leistungsgruppen)
- Katalog für die Leistungsbeurteilung
- Prüfungsprotokolle
- Konferenzprotokolle
- Protokolle zu den Sitzungen der Gremien der Schulpartnerschaft
- Gesundheitsblätter im Sinn des § 66 SchUG

### § 2 - Schülerstammlätter

1. Für alle Schüler, die in die 1. Schulstufe oder in die Vor- schulstufe eintreten, sowie für Schüler höherer Schulstufen, für die kein Schülerstammlatt einer abgebenden Schule eingeholt werden kann, ist vom Klassenlehrer (Klassenvorstand) das Schülerstammlatt mit folgenden Stammdaten anzulegen, bzw. in der jeweiligen Schülerverwaltung zu führen:

- a) Familien- und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Erstsprache, Religionsbekenntnis, Wohnadresse
- b) Namen und Adressen der Erziehungsberechtigten sowie deren Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse)
- c) Vermerk über einen vorzeitigen Schulbesuch
- d) Beginn (Schuljahr) und Ende (Schuljahr) der Schulpflicht
- e) Angaben über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht (von – bis)
- f) Angaben zum Überspringen von Schulstufen
- g) Übersicht über die Schullaufbahn (besuchte Schule von – bis, Schulstufe und Klasse)
- h) allgemeine Anmerkungen und Vermerke
- i) besondere Angaben, z.B.:
  - häuslicher Unterricht, Aufnahme als außerordentlicher Schüler (von – bis), von der Schulform abweichende Lehrplanfestlegungen, sonderpädagogischer Förderbedarf (von – bis) inklusive Bescheidänderungen oder Bescheidaufhebungen, Befreiungen in einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen, freiwillige Wiederholungen, therapeutische und funktionelle Übungen laut Sonderschullehrplänen

2. Kopien der Jahres- bzw. Jahres- und Abschlusszeugnisse müssen beigelegt bzw. dementsprechende Nachweise aus dem Schulverwaltungsprogramm archiviert werden.

3. Bei Schulwechsel an eine andere Pflichtschule hat der Schulleiter der neuen Schule bei der bisher besuchten Schule das Schülerstammlatt anzufordern. Es ist unter Beachtung des Datenschutzes nachweislich der neuen Schule zu übermitteln. Eine Kopie des Schülerstammlattes ist an der abgebenden Schule zu archivieren.

4. Bei Auflassung bzw. Stilllegung einer Schule sind die Stammlätter nachweislich an jene Schule zu übersenden, wo die Schüler nach Auflassung der Schule künftig sprengelzugehörig sind. Die Stammlätter sind bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist dort zu archivieren.

### § 3 - Klassenbuch

Für jede Klasse ist vom Klassenlehrer (Klassenvorstand) ein Klassenbuch – zugleich Lehrstoffbuch – zu führen, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Schulname, Schulart, Schulstandort, Schuljahr, Klasse, Schulstufe, Name des Klassenlehrers/ Klassenvorstandes und des Schulleiters; in der gedruckten Form die Unterschrift des Klassenlehrers/ Klassenvorstandes und des Schulleiters und das Rundsiegel der Schule
- b) Namen der Schüler
- c) Unterrichtsgegenstände eines jeden Schultages (Stundenplan)
- d) Namen der unterrichtenden Lehrer, Fächerkanon (Kurzzzeichen) und Zahl der Wochenstunden
- e) Anführung der einzelnen Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, der verbindlichen und unverbindlichen Übungen in der Reihenfolge, welche die Stundentafel des Lehrplanes (der für die größte Schülergruppe der Klasse gilt) vorsieht; Angabe aller Formen von Integration und Schulversuchen
- f) bei Führung eines sogenannten Leistungsgruppenbuches (siehe § 4) werden die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände in Hauptschulen (auslaufend) oder Polytechnischen Schulen mit Leistungsgruppensystem separat im Leistungsgruppenbuch geführt und können an dieser Stelle entfallen
- g) Eintragung des durchgenommenen Lehrstoffes durch die jeweiligen Lehrer (bei Teamteaching durch alle unterrichtenden Lehrer) unter Angabe der Zahl der tatsächlich gehaltenen Stunden in jeder Schulwoche
- h) besondere Tage und Vorkommnisse in den einzelnen Schulwochen wie Gedenktage, Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, unterrichtsfreie Tage, Exkursionen, Projekte
- i) Terminplan für durchzuführende Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen (nach § 8 LBVO)
- j) Namen und Anschriften der Elternvertreter
- k) Nach Abschluss des Schuljahres wird das Klassenbuch mittels Bestätigung des Klassenlehrers/

Klassenvorstandes und des Schulleiters geschlossen und bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (3 Jahre) nachhaltig archiviert.

#### § 4 - Leistungsgruppenbuch

(Hauptschule auslaufend und Polytechnische Schule mit Unterricht in Leistungsgruppen bzw. äußerer Niveaudifferenzierung)

Bei Führung eines elektronischen Klassenbuches ist das Leistungsgruppenbuch dort integriert.

Der Lehrstoff der differenzierten Pflichtgegenstände, deren Unterricht in Leistungsgruppen zu erfolgen hat, ist im Leistungsgruppenbuch einzutragen. Das Leistungsgruppenbuch wird von den Fachkoordinatoren geführt und hat zu enthalten:

- a) Schulname, Schulart, Schulstandort, Schuljahr, Klasse, Leistungsgruppe, Namen sowie bei gedruckter Form die Unterschriften der Fachkoordinatoren
- b) Namen der unterrichtenden Lehrer in den jeweiligen Gruppen und die Zahl ihrer Wochenstunden im jeweiligen Fach
- c) Durchgenommener Lehrstoff in jeder Schulwoche einschließlich der im Förderunterricht behandelten Schwerpunkte und Zahl der tatsächlich gehaltenen Stunden je Unterrichtswoche durch die jeweiligen Lehrer
- d) Terminplan für durchzuführende Schularbeiten.

#### § 5 - Katalog für die Leistungsbeurteilung

1. Für jede Klasse/Schulstufe - in der Volksschule für die Grundstufe I und die Grundstufe II - ist ein Katalog für die Leistungsbeurteilung zu führen. Dieser Katalog hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Schulart, Schulstandort, Schuljahr, Klasse, Schulstufe, Name des Klassenlehrers/Klassenvorstandes und des Schulleiters; in der gedruckten Form die Unterschrift des Klassenlehrers/Klassenvorstandes und des Schulleiters und das Rundsiegel der Schule
- b) Fächerkanon und Namen der unterrichtenden Lehrer
- c) Das Leistungsbild der Schüler, wobei die Unterrichtsgegenstände in der Reihenfolge anzuführen sind, die die Stundentafel des Lehrplanes vorsieht; für die Grundstufe I und II der Volksschule: das Leistungsbild der Schüler über zwei Schuljahre
- d) das Schülerverzeichnis mit Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum und Anmerkungen betreffend:
  - Schulbesuchsjahr
  - Religionsbekenntnis und allfällige An- oder Abmeldungen betreffend den Religionsunterricht

- Teilnahme an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen
- Befreiung von der Teilnahme an Pflichtgegenständen oder verbindlichen Übungen
- Schulversäumnisse
- weitere beurteilungsrelevante Informationen oder im Jahreszeugnis enthaltene Entscheidungen und Verfügungen

e) Bestätigung über die Überprüfung der Schulnachrichten, der Jahreszeugnisse sowie der Jahres- und Abschlusszeugnisse und die Bestätigung der Schließung und Fertigung der Amtsschriften durch den Klassenlehrer/Klassenvorstand und die Schulleitung. Auch bei digitaler Führung des Leistungskataloges sind die Amtsschriften zu schließen und bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist nachhaltig zu archivieren.

f) Namen und Anschriften der Klassen-Elternvertreter, der Klassensprecher und deren Stellvertreter

2. Der Klassenlehrer/Klassenvorstand hat den Katalog für die Leistungsbeurteilungen anzulegen, den Lehrern obliegt die Eintragung der Noten bzw. Vermerke. Alle Noten aus den besonderen Formen der Leistungsfeststellung nach § 3 LBVO sind, nachdem sie ermittelt wurden, einzutragen.

Vor dem jeweiligen Elternsprechtag ist der Leistungsstand auf Grund des im Rahmen der Mitarbeit sich bietenden Leistungsbildes einzutragen.

Einzutragen sind weiter die Beurteilungen zum Abschluss des 1. Semesters sowie die Jahresbeurteilungen. Bei differenzierten Pflichtgegenständen der Hauptschulen (auslaufend) bzw. Polytechnischen Schulen muss vermerkt werden, in welcher Leistungsgruppe die jeweilige Leistung erbracht wurde; in der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule bzw. auch in den Polytechnischen Schulen, die nicht mit Leistungsgruppen geführt werden, ist bei den differenzierten Pflichtgegenständen anzugeben, ob sich die Beurteilung auf die grundlegende oder vertiefte Allgemeinbildung bezieht. Bei Schülern mit abweichenden Lehrplänen ist zu vermerken, dass sich die Beurteilungen auf einen anderen Lehrplan beziehen.

#### § 6 - Prüfungsprotokolle

Über die Durchführung der gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) vorzunehmenden Prüfungen, insbesondere über die

- a) Einstufungsprüfungen gemäß § 3 Abs. 6 SchUG (die Schulstufe betreffend)
- b) Eignungsprüfungen gemäß § 6 SchUG (Sonderformen der Hauptschule oder Neuen Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung)

- c) Feststellungsprüfungen gemäß § 20 Abs. 2 SchUG
- d) Nachtragsprüfungen gemäß § 20 Abs. 3 SchUG
- e) Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 SchUG
- f) Aufnahmeprüfungen in eine höhere Leistungsgruppe gemäß § 31b Abs. 4 SchUG
- g) Externistenprüfungen gemäß § 42 SchUG
- h) Prüfungen im Provisorialverfahren gemäß § 71 Abs. 4 und 5 SchUG

ist jeweils ein Prüfungsprotokoll anzulegen.

Dieses hat jedenfalls zu enthalten:

- Angaben über die Art der Prüfung
- Personaldaten des Prüfungskandidaten
- Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Vorsitzenden
- Bezeichnung des Prüfungsfaches
- Zeitpunkt über Beginn und Ende der Prüfung
- Angaben über die Aufgabenstellungen und über den Prüfungsverlauf (wesentliche Mängel und besondere Stärken)
- Beschreibung und Beurteilung der Leistungen (schriftlich, mündlich, praktisch, Gesamtbeurteilung) und die getroffenen Entscheidungen und Verfügungen der Prüfungskommission auf Grund des Prüfungsergebnisses
- allfällige besondere Vermerke
- Prüfungsort und Datum
- die Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden sowie der Prüfer und Beisitzer

### § 7 - Konferenzprotokolle

1. Über jede gemäß § 57 SchUG durchzuführende Lehrerkonferenz ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Aufzeichnungen haben jedenfalls den Namen des Vorsitzenden, die Namen der Anwesenden, die Namen der entschuldigenden und unentschuldigenden Abwesenden, die einzelnen Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
3. Für die Führung des Protokolls hat der Konferenzvorsitzende aus dem Kreis der Konferenzteilnehmer jeweils einen Schriftführer zu bestellen.
4. Das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Konferenzprotokoll ist dem Schulleiter - so dieser nicht selbst Vorsitzender war - und den Konferenzteilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

### § 8 - Protokolle von Sitzungen der schulparterschaftlichen Gremien

1. Über den Verlauf der Sitzungen des Klassenforums und des Schulforums (§ 63a SchUG) sowie des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 64 SchUG) sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
2. Der Vorsitzende hat aus dem Kreis der Teilnehmer einen

Schriftführer zu bestimmen.

3. Die Aufzeichnungen haben die Namen der Anwesenden, der eingeladenen Abwesenden, die einzelnen Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

4. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme ist allen Teilnehmern zu ermöglichen.

### § 9 - Schulnachrichten

1. Die gemäß § 19 SchUG nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres für jeden Schüler (ausgenommen Schüler der Vorschulstufe) auszustellende Schulnachricht ist im Format DIN A4 zu erstellen. Wegen der Bedeutung im Aufnahmeverfahren sind die Schulnachrichten der 4. Klasse Volksschule, der 4. Klasse Neue Mittelschule bzw. Hauptschule (auslaufend) und der Polytechnischen Schule aus Gründen der Fälschungssicherheit auf Zeugnisunterdruckpapier ohne Aufdruck „Zeugnis“ und unter Beifügung des Rundsiegels der Schule auszufertigen. Für die übrigen Klassen ist die Schulnachricht auf weißem Papier auszustellen.

2. Die Schulnachricht hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort der Schule
- b) Schuljahr
- c) Schulstufe

An **Sonderschulen** für mehrfach behinderte und schwerstbehinderte Kinder: Lehrplanstufe

An **Sonderschulen** bzw. bei **Schülern in der Integration** einen eventuellen Vermerk über die Teilnahme am Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und/ oder Mathematik in einer anderen Schulstufe

- d) Familien- und Vorname des Schülers, Geburtsdatum
- e) Klasse

f) Unterrichtsgegenstände

g) Die Schulnachricht der **Neuen Mittelschule** hat in der 7. und 8. Schulstufe in den differenzierten Pflichtgegenständen die Beurteilungen mit einem entsprechenden Zusatz der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung auszuweisen.

Sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt

**(Hauptschule auslaufend und Polytechnische Schule)**

ist zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe ein Vermerk über die neue Leistungsgruppe mit Beginn des zweiten Semesters anzugeben.

h) Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, sofern für Schüler (mit sonderpädagogischem Förderbedarf) Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden

i) Ort und Datum der Ausstellung

j) Unterschrift des ausstellenden Lehrers (Klassenlehrer, Klassenvorstand)

k) Rundsiegel der Schule

l) Raum für die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift

3. Die Beurteilung der Leistungen des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist, soweit sie nach den schulrechtlichen Bestimmungen durch Noten zu erfolgen hat, in Ziffern einzutragen.

4. In die Schulnachricht der **ersten Stufe der Volksschule und der Sonderschule** ist für alle Pflichtgegenstände, ausgenommen Religion, eine Gesamtnote in Worten einzutragen.

In **Sonderschulen für schwerstbehinderte** und auch für **mehrfach behinderte Kinder** – wenn Arten und Ausmaß der Mehrfachbehinderung dies erfordern – ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers in Worten darzustellen.

5. Die Aufzählung der Unterrichtsgegenstände hat nach der Reihenfolge zu erfolgen, die die Stundentafel des Lehrplanes bzw. der Schulart vorsieht – getrennt nach Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen und nach ihrer Bezeichnung in den Lehrplänen; freie Felder bzw. Leerzeilen sind zu entwerten.

6. Soweit eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule nach den schulrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, ist die Beurteilungsstufe in Worten einzutragen.

7. Anstelle der Beurteilung der Schülerleistungen nach den Bestimmungen des Abs. 2 sind folgende Vermerke einzutragen:

- a) „teilgenommen“, wenn der Schüler an therapeutischen und funktionellen Übungen (lt. Sonderschullehrplänen) oder verbindlichen sowie unverbindlichen Übungen teilgenommen hat
- b) „befreit“, wenn der Schüler von der Teilnahme an einem Unterrichtsgegenstand nach den schulrechtlichen Bestimmungen befreit war
- c) „nicht beurteilt“, wenn ein Schüler in einem nach den schulrechtlichen Bestimmungen zu beurteilenden Gegenstand, den er besucht hat, nicht beurteilt werden konnte
- d) für den Fall, dass ein außerordentlicher Schüler aufgrund mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache in einem Pflichtgegenstand nicht beurteilt werden kann, ist der Vermerk „nicht beurteilt“ einzutragen und unterhalb des Fächerkanons in einem Vermerk – analog zu den schulrechtlichen Bestimmungen über die Ausstellung von Schulbesuchsbestätigungen für außerordentliche Schüler bei Schulaustritt bzw. anstelle eines Jahreszeugnisses – festzuhalten: „Er/Sie wurde im Pflichtgegenstand/in den Pflichtgegenständen ..... gemäß § 22 Abs. 11 des Schul-

unterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“

### § 10 - Aufbewahrungsfristen

Aufzubewahren sind:

- a) bis zum Ende des darauf folgenden Schuljahres:
  - Konferenzprotokolle
  - schulpartnerschaftliche Sitzungsprotokolle
  - Schularbeiten (LBVO § 7 Abs. 10)
- b) bis 3 Jahre nach der abgelegten Prüfung:
  - Protokolle über die Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6 SchUG)
  - Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§§ 6-8, 29 Abs. 5 SchUG)
  - Feststellungs- und Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 2 bis 4 SchUG)
  - Wiederholungsprüfungen (§ 23 SchUG)
  - Externistenprüfungen (§ 42 SchUG)
  - kommissionelle Prüfungen im Berufungsverfahren (§ 71 Abs. 4 und 5 SchUG)
  - Beilagen zu abschließenden Prüfungen (§§ 34 – 41 SchUG)
  - Protokolle über nicht erfolgreich abgelegte Externistenprüfungen
- c) bis 3 Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres:
  - Klassenbücher
  - Leistungsgruppenbücher
  - Beurteilungskataloge
  - schulärztliche Aufzeichnungen
- d) bis 30 Jahre nach der abgelegten Prüfung:
  - Prüfungsprotokolle über Externistenprüfungen (Beherrschung des Lehrstoffes in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand in einer bestimmten Schulstufe)
- e) bis 60 Jahre nach der letzten Eintragung bzw. nach der abgelegten Prüfung:
  - Schülerstammlblätter
  - Protokolle von abschließenden Prüfungen (§§ 34 bis 41 SchUG)
  - Prüfungsprotokolle über Externistenprüfungen (Beherrschung des Lehrstoffes aller Unterrichtsgegenstände einer bestimmten Schulstufe oder einer Schulart)

### § 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Zugleich wird die Verordnung des Landesschulrates für Tirol vom 15.3.2009, Verordnungsblatt des Landesschulrates für Tirol Stück III, außer Kraft gesetzt.

Die Amtsführende Präsidentin:

**LR Dr. Beate Palfrader**

LSR-GZ 117.01/0184-allg/2014

**03.**

**VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR TIROL, mit welcher die Informationsveranstaltungen, die Vorbereitungskurse und der Probetest zum Aufnahmetest für die Studienrichtungen Human-, Zahn- und Molekularmedizin zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden**

Gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz 1962, BGBl. Nr. 240/1962, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBl. Nr. 472/1986, in der derzeit geltenden Fassung, werden folgende Veranstaltungen für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt:

**I. INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN  
zum Aufnahmetest für die Studienrichtungen  
Human-, Zahn- und Molekularmedizin**

**am Montag, dem 16. Februar 2015,**

von 14:30 bis 16:30 Uhr,

CCB Innsbruck, Innrain 80-82, 6020 Innsbruck,

**am Dienstag, dem 24. Februar 2015,**

von 10:00 bis 12:00 Uhr,

BG/BRG Reutte, Gymnasiumstraße 10, 6600 Reutte,

**am Dienstag, dem 24. Februar 2015,**

von 14:00 bis 16:00 Uhr,

BRG Imst, Meraner Straße 13, 6460 Imst,

**am Mittwoch, dem 25. Februar 2015,**

von 14:00 bis 16:00 Uhr,

BG/BRG Lienz, Maximilianstraße 11, 9900 Lienz,

**am Donnerstag, dem 26. Februar 2015,**

von 14:30 bis 16:30 Uhr,

BRG Wörgl, Innsbrucker Straße 34, 6300 Wörgl.

**II. VORBEREITUNGSKURSE  
zum Aufnahmetest für die Studienrichtungen  
Human-, Zahn- und Molekularmedizin**

**am Samstag, dem 7. März 2015,**

von 08:30 bis 17:00 Uhr und

**Samstag, dem 21. März 2015, von 08:30 bis 17:00 Uhr,**

BG/BRG Innsbruck, Sillgasse 10, 6020 Innsbruck.

**III. PROBETEST**

**zum Aufnahmetest für die Studienrichtungen  
Human-, Zahn- und Molekularmedizin**

**am Freitag, dem 17. April 2015,**

von 09:00 bis ca. 15:00 Uhr

BG/BRG Lienz, Maximilianstraße 11, 9900 Lienz und  
BRG/BORG Landeck, Römerstraße 14, 6500 Landeck,

**am Samstag, dem 18. April 2015,**

von 09:00 bis ca. 15:00 Uhr

BG/BRG Reutte, Gymnasiumstraße 10, 6600 Reutte,  
BRG Wörgl, Innsbrucker Straße 34, 6300 Wörgl,  
Centrum für Chemie und Biomedizin in Innsbruck (CCB),  
Innrain 80/82, 6020 Innsbruck.

Die Amtsführende Präsidentin:

**LR Dr. Beate Palfrader**

LSR-GZ 117.01/0183-allg/2014

**04.**

**VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR TIROL, mit welcher der „Tag der Mathematik“ an der Universität Innsbruck zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird**

Gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 40/1962, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, wird folgende Veranstaltung für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie allfällige Betreuungspersonen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt:

**„Tag der Mathematik“**

am 9. April 2015 in 6020 Innsbruck,  
Viktor-Franz-Hess-Haus, Technikerstraße 25

Die Amtsführende Präsidentin:

**LR Dr. Beate Palfrader**

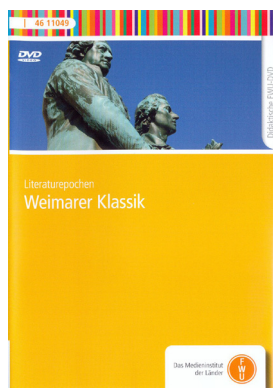


**NEUE MEDIEN IM MEDIENPORTAL LEON**

**Unter der Weimarer Klassik versteht man allgemein die gemeinsame Schaffensperiode der befreundeten Dichter Johann Wolfgang Goethe und Friedrich Schiller. Die Erfahrung der schwierigen Durchsetzbarkeit der Ideale der Französischen Revolution (Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit) und deren Pervertierung während der Terrorherrschaft der Jakobiner hatten einen Einfluss auch auf die Autoren der Weimarer Klassik. Als Reaktion auf diese Erfahrungen steht im Zentrum des klassischen Kunstkonzepts das Streben nach einem harmonischen Ausgleich der Gegensätze.**

**Weimarer Klassik**

Geboten wird ein Einblick in die Zeit um 1786 bis 1805, als die Stadt Weimar durch das Herzogtum zum kulturellen Zentrum aufstieg und das gemeinsame Wirken von Goethe und Schiller eine Literaturepoche prägte. Originalschauplätze werden lebendig gemacht, ein Überblick über die Themen philosophische Gedanken und literarische Werke der beiden deutschen Schriftsteller in der Zeit der Weimarer Klassik gegeben.



**Leber des Menschen**

Die Leber ist das zentrale Organ des gesamten Stoffwechsels und die größte Drüse unseres Körpers. Die wichtigsten Aufgaben der Leber werden vorgestellt (Entgiftung des Körpers, Speicherung von Stoffen, Produktion von Gallenflüssigkeit). Auf Krankheiten dieses lebenswichtigen Organs wird eingegangen.

**Globalisierung – Der Preis des Wohlstands (de + en)**

Im Zentrum der Produktion steht der Kurzfilm "Five Ways to Kill a Man", Gewinner des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises 2012 (Kategorie Bildung). Dem Protagonisten Sam begegnen im Laufe des Tages Menschen aus fernen Ländern, die mit ihm aufgrund seines Lebensstils in Verbindung stehen. Sie begleiten ihn, lachen und essen gemeinsam, kommen sich näher. Am Ende des Tages steht Sam vor der Frage, was er mit seinen neuen Bekannten tun soll. Er trifft eine drastische Entscheidung. Es wird hier die Möglichkeit zu



einer vielschichtigen Auseinandersetzung mit dem Thema Globalisierung geboten und zu einer ethischen Reflexion herausgefordert. In eindrucksvollen Bildern wird die Verantwortung des Einzelnen in kollektiven Zusammenhängen, die "Kollateralschäden" unseres Konsumverhaltens und unseren Umgang mit unbequemen Wahrheiten thematisiert.

**MasterTool: Grundschule - 99 Kreative Übungen**

Das MasterTool-Themenpaket umfasst 99 interaktive Medien für die Fächer Sachkunde, Deutsch, Englisch und Mathematik in den Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulen. Sämtliche Inhalte sind als Lernansicht und interaktive Übungen, wie Lückentexte, Zuordnungsaufgaben, Einzelfragen und Multiple-Choice-Fragen, am Rechner oder interaktiven Whiteboard verfügbar. Zudem gibt es die Möglichkeit, alle Materialien als herkömmliches Arbeitsblatt oder auf Folie inklusive des zugehörigen Lösungsblatts auszudrucken.

**Mastertool: Deutsch - Klasse 5 Bis 7**

Das MasterTool-Themenpaket umfasst 120 interaktive Medien für das Fach Deutsch in den Klassenstufen 5 bis 7. Die Medien behandeln u. a. folgende Themen: Nominativ, Genitiv, Dativ und Akkusativ, Pronomen, Adverbien, Verben, Präsens, Perfekt und Imperfekt, Diktatübungen, Gedichtinterpretationen, Satzbausteine, Fremdwörter aus dem Griechischen, häufige Fehlerwörter, Vorlagen für Briefe, zusammengesetzte Substantive. Sämtliche Inhalte sind als Lernansicht und interaktive Übungen verfügbar. Zudem gibt es die Möglichkeit, alle Materialien als herkömmliches Arbeitsblatt oder auf Folie inklusive des zugehörigen Lösungsblatts auszudrucken.



**Das gesamte Medienangebot des TBI-Medienzentrums finden Lehrpersonen nach der Anmeldung im Tirol-Portal (<http://portal.tirol.gv.at>) beim „Medienportal LeOn“ (zum Anschauen und Downloaden) und beim „Online-Medienkatalog“ (zum Entleihen).**

**EIN KLASSIKER: TIROLER FASNACHTSBRÄUCHE**

Zur Jahreszeit passt die DVD „Tiroler Fasnachtsbräuche“, die vom Medienzentrum zum Kauf angeboten wird. Aber auch im Medienportal LeOn steht der Titel mit Begleitmaterialien bereit.

Die Überspielung von 1972 enthält Aufzeichnungen der Fasnachtsbräuche in Tirol aus den 60er und Anfang der 70er Jahre. Der Kommentar und die Hintergrundmusik entspricht auch der damaligen Zeit. Die einzelnen Figuren mit ihren Larven der verschiedenen Brauchtumsgruppen werden erklärt.



Man sieht Ausschnitte der Umzüge der Thaurer Muller, Telfer Schleicher, Traminer Egetman, Nassereither Scheller, Axamer Wampeler, Imster Schemen und das Blochziehen in Fiss. (Dauer: 48 Min.).

Die DVD „Tiroler Fasnachtsbräuche“ ist beim Tiroler Bildungsinstitut – Medienzentrum (+43 512 508 4292, medienzentrum@tirol.gv.at) zum Preis von € 12,-- erhältlich.

**Noch ein Tipp:** Passend zum Thema findet sich auf dem Medienportal LeOn auch das Themenpaket „Amraser Matschgerer“, sie feierten 2013 ihr 360-jähriges Bestehen.

## VERKEHRSSICHERHEITSKAMPAGNE 2015/16

### Ideenwettbewerb

Verkehrssicherheit ist uns wichtig: Durchschnittlich verletzten sich an jedem Tag in Tirol mehr als 12 Personen bei Verkehrsunfällen. Das muss nicht sein!

Das Land Tirol startet daher für die Jahre 2015/2016 eine Verkehrssicherheitskampagne, die erstmals von Jugendlichen entwickelt und entworfen werden soll. Dazu wurde ein Ideenwettbewerb ins Leben gerufen, dessen Siegerprojekt dann umgesetzt wird!

Wir laden die Tiroler mittleren und höheren Schulen herzlich zur Teilnahme ein und bitten Sie, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule über den Wettbewerb zu informieren.

**Ziel:** Entwicklung einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung zum Thema Verkehrssicherheit gemeinsam mit Jugendlichen

**Zielgruppe:** Schulen bzw. SchülerInnen ab der 9. Schulstufe

**Abgabeschluss:** Ende April 2015 - **Jurysitzung:** Anfang Mai 2015 - **Siegerehrung:** Mitte Mai 2015 - **Umsetzungsbeginn:** Frühsommer 2015

**Projektpartner:** SG Verkehrsplanung, Verkehrssicherheitsfonds, Landespolizeidirektion

**Projektfinanzierung:** Verkehrssicherheitsfonds/SG Verkehrsplanung

**Finanzieller Rahmen:** € 60.000,--, davon 50% direkt für die Umsetzung der Kampagne und 50% für Projektbegleitung, Projektmanagement etc.

**Preis:** Professionelle Umsetzung der Kampagne und Erstellung eines Kurzfilms über das Siegerprojekt

**Anmeldungen und Rückfragen:** Klimabündnis Tirol, [tirol@klimabuendnis.at](mailto:tirol@klimabuendnis.at)

Informationen sind auch unter

<http://www.schulenmobil.at/start.asp?ID=340> abrufbar.

# JUGEND ROTKREUZ TIROL



## JUGENDROTKREUZKALENDER

Jänner - April 2015

Mittwoch, 28. Jänner 2015, 14:00 - 18:00:

Bezirkskonferenz IL-West, NMS Völs

Montag, 23. - Donnerstag, 26. Februar 2015:

PflegeFit-Lehrscheinausbildung, LLA Rotholz

Montag, 2. März 2015, 14:30 - 17:30:

PflegeFit-Lehrscheinfortbildung, JRK-Sekretariat

Mittwoch, 4. März 2015, 08:00 - 13:00:

Helfiade Osttirol, Tauerncenter Matrei i. O.

Donnerstag, 12. März 2015, 14:30 - 17:30:

BabyFit-Lehrscheinfortbildung, JRK-Sekretariat

Montag, 23. März - Freitag, 27. März 2015:

Erste Hilfe Lehrscheinausbildung, LLA Rotholz

Donnerstag, 26. März 2015, 14:30 - 17:30:

Erste Hilfe Lehrscheinfortbildung, NMS St. Johann II

Donnerstag, 26. März 2015, 14:30 - 17:30:

Erste Hilfe Lehrscheinfortbildung KI, NMS St. Johann

Donnerstag, 9. April 2015, 14:30 - 17:30:

Erste Hilfe Lehrscheinfortbildung IS, NMS Wilten

Freitag, 10. - Samstag, 11. April 2015:

Jugendkonferenz, Jugendgästehaus Gufl

Freitag, 17. April 2015, 10:00 - 16:00:

Erste Hilfe Landeswettbewerb, Sportzentrum Telfs

Montag, 20. April - Freitag, 24. April 2015:

Erste Hilfe Lehrscheinausbildung, Matrei i. O./Lienz

Dienstag, 28. April 2015, 14:30 - 17:30:

Erste Hilfe Lehrscheinfortbildung LA, PTS Landeck

Donnerstag, 30. April 2015, 14:30 - 17:30:

Erste Hilfe Lehrscheinfortbildung SZ, PTS Schwaz

**STEUDLTENN 2015****Theaterfestival 15.05. - 29.08.2015 Uderns/Zillertal**

Theaterfestival Steudltenn ist eine Kulturplattform, die im Zillertal nicht mehr wegzudenken ist und weit über die Region hinaus Bekanntheit erlangt hat. Es bietet hochprofessionelle Theaterproduktionen und Kulturveranstaltungen mit prominenten Vertretern der österreichischen Kulturszene.

Ein wesentlicher Teil der Programmgestaltung ist dem Kinder- und Jugendtheater gewidmet. Theater eröffnet Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven, ermöglicht es, sich mit Dingen und Sachverhalten auseinanderzusetzen, ohne Teil davon zu sein und unterstützt heranwachsende Menschen bei der Erschließung der Welt.

Steudltenn legt bei all seinen Produktionen großen Wert auf die Ästhetik und macht Theater zu einem Erlebnis für alle Sinne. Es ermöglicht SchülerInnen hinter die Kulissen zu blicken, mit Schauspielern, Technikern, Bühnenbildnern ect. in Kontakt zu treten und eröffnet auch auf diese Weise neue Sichtweisen.

**Nähere Informationen** zu den nachfolgend angeführten Steudltenn-Vorführungen können unter

<http://www.steudltenn.com/index.php?id=91>

abgerufen werden.

**Für Schüler/innen ab 6 Jahren:****„Nelson der Pinguin“**

Termine: Mo., 1. Juni (9:00 und 11.00 Uhr);  
Sa., 13. und Sa., 20. Juni jeweils um 14:00 Uhr

**„Nelson in New York“**

Termine: Di., 2. und Mi., 3. Juni (9:00 und 11.00 Uhr);  
Sa., 13. und Sa., 20. Juni jeweils um 15:00 Uhr

**„Nelson in Afrika“**

Termine: Mi., 10., Do., 11., Fr., 12., Mo., 15., Di., 16., Di.,  
17., Do., 18., Fr., 19. Juni (9:00 und 11.00 Uhr);  
Sa., 13. und Sa., 20. Juni jeweils um 16:00 Uhr

**„Heidi“** nach dem Original von Johanna Spyri (Gastspiel Theater des Kindes Linz)

Termine: Do., 21. Mai um 10:00 Uhr und Fr., 22. Mai um  
9:00 und 11.00 Uhr

**Für Schüler/innen ab 10 Jahren:****„Was heißt hier jung sein“**

Termine: Mi., 27. Mai (10:00 Uhr), Do., 28. und Fr., 30.  
Mai (jeweils 9:00 und 11.00 Uhr)

**„Huckleberry“**

Termine: Mo., 18. und Di., 19. Mai (jeweils 10:00 Uhr)

**Für Schüler/innen ab 15 Jahren:****„F. Zawrel - erbbiologisch und sozial minderwertig“**

Termine: Mo., 22. Juni um 10:00 Uhr

**Änderungen vorbehalten.**

**Kontakt, Information und Hintergrundmaterial unter:**

Tel.: 0650/2727054

Internet: [www.steudltenn.com](http://www.steudltenn.com)

E-Mail: [office@steudltenn.com](mailto:office@steudltenn.com) oder  
[bernadette@abendstein.com](mailto:bernadette@abendstein.com)



Szene aus „Nelson der Pinguin“.

## Termine und Fristen

Abgabeschluss für den Ideenwettbewerb zur Verkehrssicherheitskampagne 2015/16

Ende April 2014

### PERSONALNACHRICHTEN 12/2014

#### Der Landesschulrat gratuliert herzlich ...

##### ... zur Ernennung:

Prof. Dipl.-Ing. Christian EBERL ist mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2014 zum Abteilungsvorstand für den Bereich der Abteilung Bautechnik – Tiefbau an der HTBLVA für Bau und Design, Innsbruck, Trenkwaldersstraße, ernannt worden.

#### Der Landesschulrat dankt herzlich anlässlich ...

##### ... von Pensionierungen:

###### Landeslehrerin:

###### mit 1. November 2014:

OLinadNMS Elisabeth SANTELER, NMS Anton Auer  
Telfs

#### Der Landesschulrat gedenkt ...

##### ... eines verstorbenen Bezirksschulinspektors:

am 06.01.2015: RR Konrad LUKASSER,  
Lienz (geb. 26.06.1930)

##### ... verstorbener Lehrerinnen und Lehrer:

###### Landeslehrer/innen:

am 30.11.2014: HD i. R. OSR Hermann EGGER,  
Innsbruck (geb. 26.06.1930)

am 01.12.2014: VD i. R. OSR Walter ZUGAL, Brixlegg  
(geb. 19.08.1925)

am 13.12.2014: VDin i. R. Gertrud STÖCKL, Mayrhofen  
(geb. 26.01.1938)

am 17.12.2014: VOLin i. R. Margarethe LOPATIEW,  
Aldrans (geb. 18.02.1926)

am 03.01.2015: HOLin i. R. Dipl.-Päd. Christine  
SCHAFFERER, Aldrans (geb. 20.01.1953)

am 06.01.2015: HHL i. R. Gerold MOLL, Vomp  
(geb. 02.05.1925)

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:  
Landesschulrat für Tirol  
Schriftleitung: Bernhard Deflorian  
Beide: Innrain 1, 6020 Innsbruck